

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich

Kranken- und Unfallversicherungen
– Risikomanagement

Prüfungstag

8. Oktober 2018

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 2

Als Risikomanager der Proximus Versicherung AG beschäftigen Sie sich auch mit Kundenbeschwerden hinsichtlich der restriktiven Risikoeinschätzung Ihrer Gesellschaft.

- | | |
|---|-------------|
| a) Erläutern Sie die Notwendigkeit der Risikoeinschätzung in der privaten Krankenversicherung anhand von vier Beispielen. | (16 Punkte) |
| b) Nennen Sie eine gesetzliche Grundlage der Risikoeinschätzung in der privaten Krankenversicherung. | (3 Punkte) |
| c) Nennen Sie drei positive und drei negative Auswirkungen einer nicht sachgerechten Risikoeinschätzung. | (6 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 4]

(25 Punkte)

- | | |
|---|-------------|
| a) Z. B.: <ul style="list-style-type: none">■ aufgestauter Leistungsbedarf■ risikogerechte Beiträge bei vorliegenden Erkrankungen■ Schutz der Bestandskunden vor schlechten Risiken zu Vertragsbeginn■ kein ordentliches Kündigungsrecht im Leistungsfall■ allgemeine KV-Versicherungspflicht nach § 193 VVG■ kein Kündigungsrecht aufgrund von Zahlungsverzug nach § 38 VVG (Vollkostenversicherung)■ Die Risikoeinschätzung kann nicht revidiert werden.■ Krankenversicherung ist ein langfristiges Gut. | (16 Punkte) |
| b) Z. B.: <ul style="list-style-type: none">■ § 193 VVG■ § 19 VVG■ § 146 VAG | (3 Punkte) |
| c) ■ Positive Auswirkungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none">■ günstiger Versicherungsschutz für Neukunden mit Vorerkrankungen (z. B. keine Risikozuschläge)■ Absatzsteigerung/Umsatzsteigerung■ Bestandskundenzuwachs■ Alleinstellungsmerkmal gegenüber Mitbewerbern ■ Negative Auswirkungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none">■ kein Ausgleich negativer Risiken durch Risikozuschläge■ Attraktivität nur für „schlechte Risiken“■ Bestandskunden werden durch schlechte Risiken belastet – Beitragsanpassung.■ keine Homogenität der Risiken | (6 Punkte) |

Aufgabe 4

Anlässlich eines Beratungsgesprächs teilt Ihnen Ihr Kunde Herr Müller mit, dass er sich beruflich verändern möchte. Er habe ein Angebot erhalten, im Online-Support eines in Deutschland ansässigen Unternehmens in Form eines Homeoffices tätig zu werden. Damit habe er die Möglichkeit, seinen Wohnsitz unabhängig von seinem Arbeitsplatz zu wählen. Zur Entscheidung steht eine Übersiedlung in die Schweiz oder nach Frankreich an. Herr Müller möchte nun wissen, welche Auswirkungen dies auf seine bestehende Unfallversicherung bei der Proximus Versicherung AG hat.

- a) Beschreiben Sie Herrn Müller die vertraglichen Folgen für seine Unfallversicherung bei einer Übersiedlung in die Schweiz.

(13 Punkte)

Geben Sie dabei auch Auskunft über die Rechtsgrundlagen der Folgen.

- b) Beschreiben Sie Herrn Müller die vertraglichen Folgen für seine Unfallversicherung bei einer Übersiedlung nach Frankreich.

(12 Punkte)

Geben Sie dabei auch Auskunft über die Rechtsgrundlagen der Folgen.

Lösungshinweise Aufgabe 4

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

- a) Im Falle einer Übersiedlung in die Schweiz ist der Vertrag nach Vorlage einer Schweizer Meldebestätigung sofort, spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode aufzuheben. Einer ausdrücklichen Kündigung bedarf es nicht, da es sich bei der Schweiz um ein sogenanntes Verbotsland handelt, welches die Gefahrtragung eines ausländischen Versicherers für inländische Risiken untersagt.

Zwar ist Herr Müller deutscher Staatsangehöriger und auch bei einem deutschen Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, durch die Tatsache jedoch, dass er seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz zu nehmen gedenkt, gilt das Risiko aus Sicht des Schweizer Rechtes als inländisch.

(13 Punkte)

- b) Eine Übersiedlung nach Frankreich hätte keinerlei Auswirkungen auf die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen des Versicherers gegenüber Herrn Müller oder des Herrn Müller gegenüber dem Versicherer.

Aufgrund der Tatsache jedoch, dass Herr Müller seinen Lebensmittelpunkt nach Frankreich verlegen wird, ist gemäß Urteil des EuGH die Versicherungsteuer nicht mehr in Deutschland, sondern in Frankreich vom Versicherer abzuführen. Da diese in Frankreich einen anderen Prozentsatz hat (14 %) würde die Prämie entsprechend sinken.

(12 Punkte)

Hinweis für den Korrektor: Die Nennung der Höhe des Versicherungsteuersatzes für Frankreich ist für die Beantwortung nicht erforderlich.